

Blickpunkt

UG nicht ganz "ohne"

(21.10.2013) • Vorsicht: Die UG ist eine haftungsreduzierte Form der herkömmlichen GmbH, umgangssprachlich als Mini- oder 1-Euro-GmbH bezeichnet.

Schließt ein Unternehmer mit seinem Kunden einen Vertrag z. B. über die Lieferung von Ware oder die Durchführung einer Handwerks- oder Dienstleistung, gilt sein erster Gedanke wohl nicht unbedingt der Rechtsform seines Kunden. Tatsächlich kann ihn aber ein genaueres Hinsehen gerade bei der Rechtsform davor bewahren, seine Forderungen später als uneinbringlich wieder ausbuchen zu müssen. „Aus meiner Sicht gilt das besonders, wenn der Vertragspartner die Rechtsform der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), kurz UG, führt“, so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, Bernd Drumann.

Die Unternehmergeellschaft ist mit Inkrafttreten des „Gesetz(es) zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) am 1. November 2008 als Gesellschaftsform eingeführt worden. Sie stellt aber keine neue Rechtsform dar. Die UG ist eine andere Form der herkömmlichen GmbH, die besonders Existenzgründern entgegen kommen soll, umgangssprachlich als Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH bezeichnet. Das kommt daher, dass das bei einer GmbH übliche Stammkapital bei der UG nicht sofort erbracht werden muss. Im Gegenzug dafür, dass die Stammeinlage (nahezu) beliebig gering ausfallen kann, müssen dagegen jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden.

„Nicht nur Existenzgründer nutzen diese Gesellschaftsform“, weiß Bernd Drumann zu berichten. „Das oben erwähnte Gesetz MoMiG, welches ja neben der Modernisierung des GmbH-Rechts auch zur Bekämpfung von Missbrauch des selben auf den Weg gebracht wurde, öffnet mit Einschränkungen aber gerade diesem Tür und Tor“, so Drumann. „Was als Anreiz für Jungunternehmer gedacht war, scheint sich nach meiner Beobachtung eher zum ‚Sammelbecken für gescheiterte Geschäftsexistenzen‘ zu entwickeln, mit mehr oder weniger krimineller Energie. ‚Schuld‘ daran ist u. a., dass man in Deutschland auch dann Gesellschafter oder Geschäftsführer z. B. einer UG sein kann, wenn man ein Insolvenzverfahren hinter sich hat oder sogar mitten drin steckt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, die jetzt ja netter ‚Vermögensauskunft‘ heißt“, so Bernd Drumann weiter, und setzt hinzu: „Wie heißt es so schön: Jedem seine 2. Chance. So weit, so gut. Nach unserer Erfahrung ist es aber nicht gerade selten, dass Gesellschafter und/oder Geschäftsführer von Unternehmergeellschaften privat in finanziellen Schwierigkeiten stecken, weil sie mit einem zuvor geführten Einzelunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, privat also hohe Schulden haben usw., und dann unter dem Deckmantel der UG einfach etwas Neues anfangen und weiter ‚Unfug‘ treiben.“

„In den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten, also von November 2008 bis November 2012, stieg der Anteil der Unternehmergeellschaft (UG) im Vergleich zur herkömmlichen GmbH im Bereich der schuldnerischen Gesellschaften, für die bei uns Inkassoaufträge eingingen, von 1,8 % in 2009, auf 8,4 % Ende 2012 an. Tendenz weiter steigend,“ so Drumann.

Quelle: // Bremer Inkasso GmbH (2013)